

LESEFASSUNG

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

DER GEMEINDE OBERKRÄMER



Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 10. Juli 2009, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 25. Juni 2020.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung
- § 4 Sitzungsgelder
- § 5 Verdienstaufschlag
- § 6 Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung
- § 7 Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik
- § 8 Zahlungsbedingungen
- § 9 Auslagenersatz und Verdienstaufschlag der Beauftragten
- § 10 Ausschlussfrist
- § 11 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Gemeindevertreter, der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Mitglieder der Ortsbeiräte und die Ortsvorsteher, die Mitglieder der Ausschüsse und deren Vorsitzende sowie die Beauftragten der Gemeinde laut Hauptsatzung haben Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld sind alle mit dem Mandat verbundene Kosten und Aufwendungen abgegolten, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeindevertreter der Gemeinde Oberkrämer erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro.



- (2) Den Ortsvorstehern wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von:
- | | |
|----------------|---|
| a) 175,00 Euro | bei Ortsteilen bis 500 Einwohnern; |
| b) 245,00 Euro | bei Ortsteilen von 501 bis 750 Einwohnern; |
| c) 315,00 Euro | bei Ortsteilen von 751 bis 1.000 Einwohnern; |
| d) 430,00 Euro | bei Ortsteilen von 1001 bis 1.500 Einwohnern; |
| e) 545,00 Euro | bei Ortsteilen von 1501 bis 2.000 Einwohnern; |
| f) 585,00 Euro | bei Ortsteilen von 2001 bis 2.500 Einwohnern; |
| g) 630,00 Euro | bei Ortsteilen von 2501 bis 3.000 Einwohnern; |
| h) 665,00 Euro | bei Ortsteilen von 3001 bis 3.500 Einwohnern; |
- gewährt.
- (3) Der Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen, wenn die Vertretung mindestens einen Monat in vollem Umfang wahrgenommen wird. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (4) Den Mitgliedern des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro gezahlt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Den Inhabern der nachfolgend genannten Funktionen wird die folgende zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:
- | | |
|---|-------------|
| a. Vorsitzender der Gemeindevertretung: | 200,00 Euro |
| b. Vorsitzender des Hauptausschusses: | 100,00 Euro |
| c. Vorsitzender einer der übrigen Ausschüsse: | 50,00 Euro |
| d. Fraktionsvorsitzender | 68,00Euro |
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden und die Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden erhalten 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen, wenn die Vertretung mindestens einen Monat wahrgenommen wird. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (3) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 a) und d) nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 a) und b) nebeneinander zu, so wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 b) um 50 v. H. gekürzt.

§ 4

Sitzungsgelder

- (1) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte beträgt 30,00 Euro.
- (2) Sitzungsgeld erhalten:
1. Gemeindevertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung,



2. Mitglieder der Ausschüsse für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschusssitzung,
 3. Vertreter des Ausschussmitgliedes, wenn die Teilnahme an der Sitzung im Rahmen der Vertretung stattfindet,
 4. Mitglieder der Ortsbeiräte für die Teilnahme an einer Sitzung des jeweiligen Ortsbeirates,
 5. Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter für deren Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung, denen sie nicht als Mitglied angehören, wenn sie zu der jeweiligen Sitzung in sinngemäßer Anwendung des § 3 der Geschäftsordnung der Gemeinde Oberkrämer geladen wurden,
 6. Beauftragte nach den §§ 5, 6, 7 und 7a der Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer für deren Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung, wenn sie zu der jeweiligen Sitzung in sinngemäßer Anwendung des § 3 der Geschäftsordnung der Gemeinde Oberkrämer geladen wurden,
- unter der Voraussetzung, dass die Teilnahme an der Sitzung im Teilnehmerverzeichnis mit der eigenhändigen Unterschrift vermerkt ist.

§ 5

Verdienstaussfall

- (1) Auf Antrag ist den Gemeindevertretern ein geltend gemachter Verdienstaussfall nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung zu erstatten.
- (2) Der Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und zur Pflege von Angehörigen kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personenberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Höchstbetrag für die Betreuung darf 13,00 € je Stunde nicht überschreiten.
- (4) Der zu erstattende Verdienstaussfall wird höchstens für 35 Stunden pro Monat gewährt.
- (5) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 6

Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

- (1) Für Dienstreisen der Mitglieder der Gemeindevertretung wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wenn die Dienstreise von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurde. Für solche des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird eine Reisekostenvergütung nach den gleichen Bestimmungen gewährt, wenn die Dienstreise von seinem Stellvertreter angeordnet oder genehmigt wurde.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind keine Dienstreise im Sinne des Absatz 1.



§ 7

Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

- (1) Für die Sachausstattung der Gemeindevertreter mit Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Geräten wird jedem Gemeindevertreter einmalig pro Wahlperiode ein pauschaler Zuschuss von 500,00 € gewährt.
- (2) Gemeindevertreter, die gemäß § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Gemeinde Oberkrämer die Drucksachen einschließlich der Anlagen weiterhin in Papierform zugesandt bekommen wollen, haben keinen Anspruch auf den pauschalen Zuschuss nach Absatz 1.
- (3) Gemeindevertreter, die die Pauschale nach Absatz 1 beanspruchen, haben für die Dauer der Wahlperiode keinen Anspruch auf die Zusendung der Unterlagen in Papierform.
- (4) Für den Fall der Inanspruchnahme des pauschalen Zuschusses nach Absatz 1 ist dieser Anspruch in der Zeit vom 02.01. bis zum 31.01. des auf die letzten landesweiten Kommunalwahlen folgenden Haushaltsjahres gegenüber der Verwaltung schriftlich geltend zu machen.

§ 8

Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich jeweils zum 15. des Folge Monats. Die Zahlung des Sitzungsgelds erfolgt vierteljährlich, jeweils rückwirkend zum 15. des Monats, der auf das abgelaufene Quartal folgt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 und § 3 der Satzung wird für einen vollen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

§ 9

Auslagenersatz und Verdienstausschlag der Beauftragten

- (1) Die Beauftragten nach den §§ 5, 6 7 und 7a der Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres mit dieser Aufgabe verbundenen Aufwandes 34,00 Euro je Monat als Auslagenersatz.



- (2) Auf Antrag können die Beauftragten Verdienstaufschlag geltend machen. Hierfür findet der § 5 analog Anwendung.

§ 10

Ausschlussfrist

Ansprüche sind schriftlich innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend zu machen. Dies gilt sowohl für den Anspruch auf Zahlung als auch auf Rückerstattung einer Entschädigung. Dabei ist es unerheblich, wer die Nichterfüllung zu vertreten hat.

§ 11

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen. Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde Oberkrämer verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 15.05.2002 und die 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 21.12.2007 außer Kraft.

Rechtsverbindlicher Text der Entschädigungssatzung sowie der 1., 2., 3., 4. und 5. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer in den Amtsblättern der Gemeinde Oberkrämer Jahrgang 8 Nr. 4 vom 10.07.2009; Jahrgang 9 Nr. 1 vom 05.03.2010, Jahrgang 14 Nr. 6 vom 09.10.2015, Jahrgang 17 Nr. 4 vom 20.07.2018, Jahrgang 18 Nr. 9 vom 20.12.2019 und Jahrgang 19 Nr. 3 vom 17.07.2020.